

zusammengetragen. Wohltuend spürt man die Zurückhaltung und Ausgewogenheit im Urteil. Für die praktische Theologie ergibt sich die Forderung, nicht zu einer Fixierung der Geschlechterrollen beizutragen, sondern sich zur Anwältin einer prinzipiell gleichwertigen Partnerschaft von Mann und Frau zu machen.

Innsbruck

Hans Rotter

GREELEY ANDREW, *Erotische Kultur. Wert und Würde der Sexualität.* (216.) Styria, Graz 1977, Ln. S 148.-, DM 19.80.

Der 49jährige Vf., Theologe und Soziologe, nannte sein Buch „Sexual Intimacy“, was dem Inhalt besser entspricht und erst im deutschen Untertitel ausgedrückt wird. Das Buch über erotische Kultur, also über die Gestaltung des weiten Umfeldes der Sexualität, müßte erst noch und sollte auch geschrieben werden. G. sagt klar: „... ich befasse mich mit der Frage, welches Licht der christliche Glaube auf die Ambivalenz und Verwirrung der menschlichen Geschlechterfahrung werfen kann“ (11). Er sieht die eigentliche sexuelle Revolution als Soziologe darin, „daß wir heute Partner heiraten, die unsere Freunde sind, und daß wir versuchen, durch wechselseitigen Orgasmus unsere Freundschaft zu vertiefen und zu bereichern“ (67). Die gesellschaftlichen Veränderungen bedingen geänderte Ansprüche an die Ehe und fordern eine neue Sicht der Sexualität. G. erliegt nicht der Gefahr, Sexualität zu isolieren: „Denn wenn zwei Partner im Ehebett keine Freude aneinander haben, dann werden sie kaum den Mut aufbringen, schwierigere persönliche Probleme anzupacken“ (173). Sexualität und sonstiges partnerschaftliches Zusammenleben können nicht getrennt werden. Wie wichtig ihm die Kultivierung der Sexualität ist, wird vielleicht am klarsten im Kap. über die Treue gesagt. Diese „ist der ernste Entschluß, eine Partnerschaft aufrechtzuerhalten und zu entfalten, welche Schwierigkeiten und Fehler sich immer einstellen mögen“ (187). Selbstverständlich vertritt Vf. auch die sexuelle Treue: „... treue Partner werden ihre sexuelle Aktivität auf ihr Ehebett beschränken“ (201), doch er sagt auch über Eheleute, die nach einem Ehebruch Schuldgefühle haben: „... aber sie fühlen keinerlei Schuld, wenn ihre ehelichen Beziehungen langweilig und routiniert werden“ (192). Vielleicht schockiert manchen Seelsorger die Aussage: eine Frau wäre erschreckt, wenn der Beichtvater ihr sagte, „sie begehe in ihrer ehelichen Partnerschaft dauernd Untreue, weil sie diese Partnerschaft wenig erfüllend, ja sogar langweilig werden läßt“ (193).

Aber gerade ein volles Ja zur sexuellen Entfaltung bringt G. zur Erkenntnis, daß durch die Erfahrung der Ekstase im Sexuellen religiöse Erfahrung möglich ist: „Solches Vertrauen in das Unbegrenzte oder in einen unbegrenzten Gott läßt uns vielleicht ahnen,

daß es hier einen größeren Liebhaber außerhalb unseres Lebens gibt“ (176). Die verschiedenen Hinweise auf ein Verständnis der Sexualität aus christlichem Glauben werden für viele neu sein (202, 211, 215). Eine Einschränkung muß dort gemacht werden, wo G. davon spricht, daß es in der Lebensmitte notwendig sein kann, den anderen Partner wiedergewinnen zu müssen (184). Obwohl es nicht so gemeint ist, kann es naiv wirken in dem Sinn, daß die Lektüre als Hilfe verstanden werden könnte, wo aber in Wahrheit tieferliegende Barrieren bestehen. Einer solchen Illusion dürfte man nicht verfallen.

Wer bisher schon die sexualfreudlichen Ansätze des II. Vatikanums und die entsprechenden Konsequenzen in der heutigen Theologie verfolgt hat, wird in dem Buch vielleicht nichts Neues finden. Wer in sich aber noch die Relikte einer sexualfeindlichen Vergangenheit entdeckt, findet hier einen herausfordernden Anstoß — auch in den Fragen der Sexualerziehung (besonders 148, 149, 152, 157) —, neue Orientierung zu suchen.

Linz

Bernhard Liss

KIRCHENRECHT

S. CONGR. PRO INSTITUTIONE CATHOLICA, *Enchiridion Clericorum. Documenta ecclesiae futuris sacerdotibus formandis.* (LXIII u. 1566.) Typ. polygl. Vat.² 1975. L 30.000.—.

In chronologischer Reihenfolge sind die römischen Dokumente angeführt, die sich mit Fragen des Klerus befassen. Die Sammlung beginnt mit einem Brief des Papstes Annaclet (76? — 88?) und schließt (im Anhang) mit einem Brief Papst Pauls VI. an den Episkopat von Nordamerika. Die Dokumente sind in der Originalsprache abgedruckt, weitaus der größte Teil in lateinischer Sprache; etwa die Hälfte des Bandes füllen Texte aus der Zeit seit Pius XII. Das Enchiridion ist nicht nur ein interessantes Lesebuch für jemand, der in der Geschichte der kath. Kirche blättern und nachlesen will, welche Auffassungen über den Klerikerstand Gültigkeit hatten und haben, sondern vor allem ein Nachschlagewerk für wissenschaftliche Arbeiten. Die Brauchbarkeit und Verwendbarkeit wird dabei weitgehend von der Intention des Benutzers abhängen. Er hat einen Sammelband vor sich, der sich mit einer bedeutsamen, wenn auch sehr speziellen Frage befaßt, in der sich außerdem viel Geschichte der Kirche spielt.

KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, *Die theologische Ausbildung der künftigen Priester.* (63.) Rom 1976. Kart.

In der Verantwortung des Präfekten Kardinal Garrone und des Sekretärs Erzbischof

Schröffer erschienen, datiert vom 22. 2. 1976, Richtlinien für die theologische Ausbildung der künftigen Priester. Nach einem Überblick über die augenblickliche Lage werden einige Anforderungen in Erinnerung gerufen, die sich aus der Natur der Theologie ergeben. Darauf folgen Richtlinien für die theologische Unterweisung allgemein sowie für einzelne Fächer. In einem letzten Teil geht es um praktische Weisungen an die Vorgesetzten der Seminarien, an die Professoren und an die Studierenden. Bemerkenswert an diesem Dokument ist die gewiß nicht selbstverständliche Ausgewogenheit, mit der es auf die verschiedenen Anforderungen eingeht. Kirchliches Lehramt und theologische Wissenschaftlichkeit, Tradition und gegenwärtige Zeitlage, Pluralität in der Theologie und der eine Glaube, Offenbarung und Humanwissenschaften bekamen den ihnen entsprechenden Stellenwert zugewiesen.

Linz

Josef Janda

LUCHTERHAND OTTO, *Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche. Eine rechtshistorische und rechtssystematische Untersuchung.* (Abh. des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Bd. 30) (319.) V. Wissenschaft u. Politik, Köln 1976. Ln. DM 48.—.

Daß die Kirchengeschichte Rußlands seit der Oktoberrevolution eine Verfolgungsgeschichte und die Rechtsgeschichte Rußlands in diesem Punkte eine Unrechtsgeschichte ist, weiß man. Und doch existiert diese Kirche noch, wenn auch detaillierte Berichte sowohl in der Presse wie auch aus Berichten von Rußlandbesuchern ganz erheblich variieren. Ist der Auftritt und das Verhalten von russischen Kirchenführern vor der politischen wie ökumenischen Öffentlichkeit bestellte Zweckpropaganda oder wie soll man sie bewerten? Mißtrauen oder doch Unsicherheit und Reserviertheit scheinen vielfach angebracht. Nur weiß man nicht genau, warum.

Diese staatskirchenrechtliche Untersuchung ist da von großem Wert, weil Vf. mit Akribie versucht hat, das ganze einschlägige Gesetzes- und Verordnungsmaterial zu beschaffen und zu sichten. Er gibt die Quellen präzise an, die heute einigermaßen vollständig greifbar sind, wenn vermutlich auch weiterhin mit unveröffentlichten Geheimanweisungen etc. zu rechnen ist. Insgesamt kann er das Verhältnis von Sowjetstaat und russisch-orthodoxer Kirche als „System einer feindlichen staatlichen Kirchenhoheit“ definieren, bei dem eine eigentliche Trennung von Kirche und Staat in keiner Weise verwirklicht ist, da die Kirche der Staats- und Parteiführung in ihrem Bestreben nach totaler Beherrschung des Gemeinwesens stets im Wege ist. Eine eigene sowjetische Staatskirchenrechts-Lehre ist daher auch nicht entwickelt worden, da die Kirchenpolitik im

Laufe der Zeit zwischen einer vom Dogma der Religionsfeindlichkeit bestimmten harten Linie der Verfolgung und einer von politischer Zweckmäßigkeit diktierten taktischen Linie der Zusammenarbeit dauernd schwankt. Die größte Schwierigkeit der Kirche selbst ist dabei der Widerspruch zwischen der kirchlichen Basis mit einer demokratischen Gemeindeverfassung, die sie den Staatskirchenbehörden jederzeit ausliefer, und der hierarchischen Spalte, die keine selbständige Zwangsgewalt besitzt, dafür in erster Linie der Kontaktplege mit dem Ausland dienen muß. So kann die ganze russisch-orthodoxe Kirche nur noch mit Vorbehalt als „private Organisation“ bezeichnet werden; sie ist ein durch verwaltungsrechtliche Vorschriften geordneter nichtrechtsfähiger Verband, in dem die leitenden Organe zudem keinen direkten Einfluß mehr auf die territorialen Gemeinden haben.

Vf. gliedert seine Arbeit in zwei Hauptteile, einen genetisch-rechtshistorischen und einen synthetisch-rechtssystematischen. Im 1. Teil wird — dem Westeuropäer höchst instruktiv — zunächst die Situation einer Staatskirche im Zarenreich vorgeführt und die gewaltige Hypothek der Kirche als einer weiterdauenden Repräsentantin des *ancien régime* in einer revolutionären Epoche herausgestellt. Dieser Hintergrund der marxistisch-leninistischen Religionskritik ist nicht unbekannt, doch hier vorzüglich dargestellt. Es folgen dann die einzelnen Perioden der Auseinandersetzung: das Trennungsdekret von 1918 und die Kirchenpolitik bis zum Ende der „neuen ökumenischen Politik“; die Verschärfung während der Periode der Kollektivierung und Industrialisierung (1928—1941); der Burgfriede einer „friedlichen Koexistenz“ während des Krieges und unmittelbar danach (1941—1958); die neuen Kirchenverfolgungen in der Zeit Chruschtschows; und schließlich die gegenwärtige Situation, die vom Vf. in 21 Thesen definiert ist. Der 2. systematische Teil gibt zunächst die Quellen an und beschreibt die Rechtsnatur des Kirchenstatuts; dann werden die einzelnen kirchlichen Organe vorgeführt: Landes- und Bischofskonzil; die oberste Kirchenverwaltung mit dem Patriarchen, dem hl. Synod und der Patriarchatsverwaltung; die Eparchialverwaltung; die Gemeinden und die Gemeindegeistlichen, wobei besonders die Rechtsnatur des Patriarchats und dessen Kennzeichnung als politischer Organisation höchst instruktiv sind. Ein Überblick über die Kirchenaufsichtsbehörden zeigt die dauernden Einflussmöglichkeiten des Staates. Der Versuch einer Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses von Sowjetstaat und russisch-orthodoxer Kirche, zuletzt wieder in 23 Thesen präzisiert, beschließt die Darstellung, die sich durch einen sauberen Anmerkungsapparat und ein ausführliches Literaturverzeichnis samt Siglen etc. auszeichnet. Leider fehlt ein Index.